

Straßenbauverwaltung: Bundesrepublik Deutschland

Straße/Abschnittsnr./Station: B307, Abschnitt 300, Station 0,675

B 307 Verlegung Bahnübergang Hausham Süd

Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil -

aufgestellt:

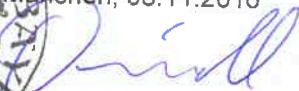


Olk, Baudirektor

Rosenheim, den 31.07.2014



Planfestgestellt mit Beschluss
der Regierung von Oberbayern
Az. 32-4354.2-19.1
München, 08.11.2016



Deindl
Regierungsdirektor

1. Vorbemerkungen

1.1 Vorhabensbeschreibung

Die B 307 verbindet die Bundesautobahn A 8 München – Salzburg mit dem Schliersee und dem Sudelfeld (Skigebiet). Die B 307 beginnt an der B 472 in Miesbach und führt dann über Hausham, Schliersee (östlich des Sees), Bayrischzell, Sudelfeld bis zum Ort Tatzelwurm. Die B 307 stellt somit im Landkreis Miesbach eine wichtige Verbindung zu den beliebten Touristikzentren Schliersee und Sudelfeld dar. Von Bayrischzell aus ist über die St 2075 die Landesgrenze nach Österreich erreichbar.

Die Baumaßnahme umfasst die Verlegung des Bahnübergangs der Bahnstrecke Holzkirchen – Schliersee mit der B 307, Schlierseer Straße, im südlichen Ortsbereich von Hausham. Nur durch die Verschiebung des Bahnübergangs und die Signalisierung des Knotens mit einer BÜSTRA-Anlage können alle Verkehrsbeziehungen leistungsfähig und sicher abgewickelt werden.

Mit der Verlegung des Bahnübergangs werden Änderungen in der Schlierseer Straße (Bereich Nord-West) auf einer Länge von ca. 240 m und der Industriestraße/Schlierseer Straße (Süd-Ost) auf eine Länge von ca. 280 m Länge notwendig.

In beiden Straßenzügen werden Abbiegespuren und eine Lichtsignalanlage nachgerüstet. Nördlich des neuen Bahnüberganges wird ein eigener Fußgängerüberweg mit eigenen Schranken errichtet.

Der bestehende Bahnübergang im Zuge der B307 sowie der eigene Übergang für die Fußgänger werden einschließlich zugehöriger Anlageteile rückgebaut. Gleiches gilt für das bestehende Schrankenwärterhäuschen.

Durch die Maßnahme müssen die bestehenden Gehwege angepasst werden. Zugleich sollen die Gehwege teilweise zu Geh- und Radwegen verbreitert werden.

Im Bereich der Schlierseer Straße (Süd-Ost) ab Bau-km 0+281 in Richtung Schliersee wird zur Schließung einer Radweglücke ein Geh- und Radweg angebaut und zur Schaffung einer sicheren Querungsmöglichkeit eine Mittelinsel errichtet.

1.2 Aufgabenstellung

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) soll die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft darstellen und bewerten sowie Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen aufzeigen. Des Weiteren werden die zur Kompensation dieser Eingriffe notwendigen Maßnahmen (Gestaltungs- und Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen) beschrieben.

Aussagen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Für das Vorhaben ist die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchzuführen. Aussagen hierzu enthält die Unterlage 19.4 in tabellarischer Form.

2. Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das zu untersuchende Gebiet befindet sich in der Gemeinde Hausham, innerorts und umfasst die Schlierseer Straße und die Industriestraße sowie die vom Baufeld betroffenen Flächen im Umgriff der Baumaßnahme.

3. Bestandserfassung und –bewertung

3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

An der Mündung der Industriestraße in die Schlierseer Straße befindet sich der bestehende beschränkte wärterbediente Bahnübergang. Nördlich davon liegt in ca. 250 m Entfernung das Bahngleis des Bahnhofs Hausham Süd. In den angrenzenden Siedlungsbereichen herrscht eine gewerbliche Nutzung vor. Sowohl Schlierseer Straße als auch Industriestraße sind relativ stark befahrene Straßen mit Durchgangsverkehr von der Autobahn A8 zum Schliersee.

Das Gleisbett ist mit Schotter gefüllt.

3.2 Naturschutzfachlich bedeutsame Pflanzenarten

Am westlichen Rand wird es zwischen dem bestehenden Bahnübergang und dem Bahnsteig fast durchgehend von dichter dichter Vegetation aus Sträuchern und jungen Bäumen (z.B. Bergahorn, Hasel, Hartriegel, Kreuzdorn) gesäumt und von einer Mauer flankiert. Am Ostrand befindet sich ein Graben, dessen Böschung ebenfalls von krautiger und strauchiger Vegetation bedeckt ist, jedoch weit weniger dicht als der Westrand. Der Bahnsteig selbst sowie die anschließende Mauer stellen eine Barriere dar, die von kleineren nicht flugfähigen Tieren wie z.B. Eidechsen nicht überwunden werden kann. Besonders im Bereich des bestehenden Bahnübergangs und des Wärterhäuschens findet sich Pioniervegetation. Dort wächst auch die Felsen-Fettheue (Sedum rupestre), die zu den Raupennahrungspflanzen des Apollofalters (*Parnassius apollo*) zählt.

Am gegenüberliegenden Rand der Schlierseer Straße befindet sich eine Reihe älterer bis alter Laubbäume, darunter Buchen, Bergahorne, Linden und Spitzahorne.

3.3 Naturschutzfachlich bedeutsame Tierarten

Folgende naturschutzfachlich bedeutsamen Arten wurden dort nachgewiesen:

- Zauneidechse

3.4 Schutzgebiete

Die Auswertung der amtlichen Biotopkartierung (Download von der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im August 2012) ergab, dass sich innerhalb des UG kein amtlich kartiertes Biotop befindet.

Im Bereich der Baumaßnahme befindet sich kein FFH- oder Vogelschutzgebiet

3.5 Schutzgut Wasser

Das einzige Oberflächengewässer im UG ist der Schtazlgraben. Er ist im Baubereich verrohrt. Er dient heute schon als Vorfluter für die Einleitung des Straßenwassers der Industriestraße.

Das Grundwasser steht wenige Meter unter Gelände an

3.6 Landschaftsbild

Die Baumaßnahme befindet sich innerorts. In den angrenzenden Siedlungsbereichen herrscht eine gewerbliche Nutzung vor.

3.7 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Wohnen und Wohnumfeld

Die Gebäude stehen zum Teil sehr nah an der Fahrbahn, so dass sie massiv den Straßenemissionen wie Lärm und Abgasen ausgesetzt sind.

Landschaftsbezogene Erholung

Es sind keine Erholungsbereiche betroffen.

Kulturgüter

Es sind keine Denkmäler bekannt.

Sachgüter

Die im UG bestehenden Straßen und baulichen Anlagen in den Baugebieten stellen Sachgüter dar.

Durch das Untersuchungsgebiet verlaufen zahlreiche Leitungstrassen. Die durch die Ausbaumaßnahme berührten Leitungstrassen werden im Einvernehmen mit den Versorgungsträgern aufgrund bestehender Gestattungen angepasst.

4. Angaben zu den Umweltauswirkungen

4.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bestand

Das Planungsgebiet befindet sich innerorts. An der Industrie- und auch an der Schlierseer Straße befinden sich Gewerbe, Wohnnutzung und Mischnutzungen. Von den beiden Straßen und der Bahnlinie gehen Lärmemissionen aus.

Umweltauswirkungen

Im Rahmen des Bauvorhabens erfolgte zur Berücksichtigung der vorliegenden Nutzungen eine Lärmuntersuchung. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV an den relevanten Immissionsorten der jeweiligen Schutzkategorie teilweise überschritten werden und dadurch Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Detaillierte Erläuterungen sind den folgenden Kapiteln 6.1 zu entnehmen.

Während der Bauzeit ist vorübergehend mit zunehmender Belastung der Anwohner durch Lärm, Schmutz und geringfügig durch Erschütterungen im unmittelbaren Bauwerksbereich zu rechnen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohnqualität sind auszuschließen.

Bei der Bauausführung werden die *Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung* vom 29.08.2002 (32. BImSchV), sowie die *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm* vom 19.08.1970 (MABl 1/1970 S. 2) beachtet.

4.2 Naturhaushalt

Bestand

Das Gebiet befindet sich in der Gemeinde Hausham zwischen Schlierseer Straße und Industriestraße. An der Mündung der Industriestraße in die Schlierseer Straße befindet sich der bestehende beschränkte wärterbediente Bahnübergang. Nördlich davon liegt in ca. 250 m Entfernung das Bahngleis des Bahnhofs Hausham Süd. In den angrenzenden Siedlungsbereichen herrscht eine gewerbliche Nutzung vor. Sowohl Schlierseer Straße als auch Industriestraße sind relativ stark befahrene Straßen mit Durchgangsverkehr von der Autobahn A8 zum Schliersee.

Das Gleisbett ist mit Schotter gefüllt. Am westlichen Rand wird es zwischen dem bestehenden Bahnübergang und dem Bahnsteig fast durchgehend von dichter dichter Vegetation aus Sträuchern und jungen Bäumen (z.B. Bergahorn, Hasel, Hartriegel, Kreuzdorn) gesäumt und von einer Mauer flankiert. Am Ostrand befindet sich ein Graben, dessen Böschung ebenfalls von krautiger und strauchiger Vegetation bedeckt ist, jedoch weit weniger dicht als der Westrand. Der Bahnsteig selbst sowie die anschließende Mauer stellen eine Barriere dar, die von kleineren nicht flugfähigen Tieren wie z.B. Eidechsen nicht überwunden werden kann. Besonders im Bereich des bestehenden Bahnübergangs und des Wärterhäuschens findet sich Pioniervegetation. Dort wächst auch die Felsen-Fetthenne (*Sedum rupestre*), die zu den Raupennahrungspflanzen des Apollofalters (*Parnassius apollo*) zählt.

Am gegenüberliegenden Rand der Schlierseer Straße befindet sich eine Reihe älterer bis alter Laubbäume, darunter Buchen, Bergahorne und Spitzahorne und Linden.

Umweltauswirkungen

Mit der Verbreiterung der Straße muss ein Teil des ortsbildgestaltenden Baumbestandes im Bereich beseitigt werden. Betroffen sind fünf Einzelexemplare, vorwiegend Sommerlinden.

Die zusätzlichen Straßenflächen durch den Neubau des Bahnüberganges und den Umbau von Industrie- und Schlierseer Straße einschl. der Geh- und Radwegflächen beträgt ca. 690 m², wobei ein Großteil der Fläche bereits heute als Grundstückzufahrten, Parkplätze, Bahnfläche genutzt wird und zum großen Teil bereits befestigt ist. Sofern innerorts Bewuchs betroffen ist, soll dieser zurückversetzt wieder erstellt werden, wobei hierdurch teilweise bereits befestigte Flächen entsiegelt werden.

Lediglich rund 162 m² Grünland werden neu versiegelt.

Die Maßnahme führt zu keiner Erhöhung der Barrierewirkung, des Kollisionsrisikos oder optischer Störungen.

Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung sowie einer landschaftsgerechten Gestaltung der Straßennebenflächen sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts als ausgleichbar zu werten und können durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert werden.

4.3 Landschaftsbild

Bestand

Das Planungsgebiet liegt im Ortsbereich von Hausham.

Umweltauswirkungen

Das Vorhaben stellt durch die geringfügige Fahrbahnerweiterung, den Anbau eines Gehradweges und die Verlegung des Bahnüberganges keine Veränderung des Landschaftsbildes dar.

4.4 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Laut des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) liegen keine nach Art. 3 BayDSchG geschützten Boden-, Bau- und Kulturdenkmäler oder sonstige archäologische Verdachtsflächen im Trassenbereich vor.

4.5 Artenschutz

Durch das Vorhaben ist die Zauneidechse als europarechtlich streng geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL betroffen. Es kann jedoch unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen eine Erfüllung der entsprechenden Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Direkte Individuen- und Lebensraumverluste können durch die abgeleiteten Maßnahmen ebenso wie relevante stärkere Störwirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert oder gänzlich ausgeschlossen werden. Für verbleibende Belastungen oder Verluste stehen den betroffenen Arten vergleichbare Ausweichflächen in räumlicher Nähe zur Verfügung, so dass die ökologische Funktionalität der Lebensstätten gesichert bleibt bzw. Beeinträchtigungen sich nicht erheblich störend auf die Population auswirken werden. Ergänzende Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich.

Für die CEF-Maßnahme 4, Erstellen eines Ersatzhabitates, und die damit notwendige Vergrämungs- bzw. Umsiedlungsaktion muss eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, da sich die Schädigung von Einzeltieren (Tötung) im Rahmen der Vergrämung, entsprechend Interpretation der Obersten Baubehörde/Landesamt für Umwelt zum Freiberg-Urteil (BVerwG 9 A 12.10), nicht völlig ausschließen lässt (vgl. Kap. 4.1: Artenblatt Zauneidechse).

Es liegen keine möglichen Alternativen vor, weder die Höhenfreilegung, noch ein Umbau des Bahnüberganges am bestehenden Ort einen Eingriff vermeiden lassen. Die Schaffung eines Ersatzhabitates und die Umsiedlung sind notwendig.

Die Maßnahme ist aus Gründen des öffentlichen Interesses zwingend notwendig, da die derzeitige Situation ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Leib und Leben darstellt.

4.6 Natura 2000 – Gebiete

Es liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete innerhalb oder im näheren Umfeld des Plangebietes vor. Erhebliche Beeinträchtigungen derartiger Gebiete können damit ausgeschlossen werden.

5. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

5.1 Ausgleichskonzept Naturhaushalt, Landschaft sowie Tier- und Pflanzenwelt

Mit der Verbreiterung der Straße muss ein Teil des ortsbildgestaltenden Baumbestandes im Bereich beseitigt werden. Betroffen sind fünf Einzelexemplare, vorwiegend Sommerlinden.

Die zusätzlichen Straßenflächen durch den Neubau des Bahnüberganges und den Umbau von Industrie- und Schlierseer Straße einschl. der Geh- und Radwegflächen beträgt ca. 690 m², wobei ein Großteil der Fläche bereits heute als Grundstückzufahrten, Parkplätze, Bahnfläche genutzt wird und zum großen Teil bereits befestigt ist. Sofern innerorts Bewuchs betroffen ist, soll dieser zurückversetzt wieder erstellt werden, wobei hierdurch teilweise bereits befestigte Flächen entsiegelt werden.

Lediglich rund 162 m² Grünland werden neu versiegelt.

Die Versiegelung des Grünlandes wird mit einem Faktor von 0,3 gem. den Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz bei staatlichen Straßenbauvorhaben kompensiert.

Die Beeinträchtigungen haben einen Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt rund 30 m² bei Ansatz der tatsächlichen Neuversiegelung von Grünland zur Folge. (Bringt man die innerorts zusätzlich versiegelten Straßenrandflächen vollständig in Ansatz wertet diese ebenfalls mit dem Faktor 0,3 ergäbe sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 230 m².)

Ebenso müssen die zu rodenden Bäume durch Neupflanzungen ersetzt werden.

5.2 Allgemeine Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

- **Rückbau nicht mehr benötigter Verkehrsflächen**
- **Schonender Umgang mit Boden**
Im Bereich der gesamten Baumaßnahme gilt ein schonender Umgang mit Boden. Zur Vermeidung von unnötigen Verdichtungen sollen empfindliche Flächen außerhalb des Baufeldes nicht befahren werden. Die Lagerung des Aushubmaterials findet innerhalb des Baufeldes statt. Die Baufelderschließung erfolgt ausschließlich über das bestehende Wegenetz. Das Aushubmaterial wird unter Berücksichtigung der natürlichen Horizontabfolge fachgerecht (getrennt nach Ober- und Unterboden) gelagert. Beim Wiederverfüllen von Gräben und Baugruben ist auf die natürliche Bodenschichtung zu achten.
- **Vermeidung der Einbringung standortfremder Pflanzenarten**
Zur Vermeidung der Einbringung standortfremder Pflanzenarten und insbesondere zur Vermeidung einer zusätzlichen Verbreitung von eventuell im Boden vorhandenen Neophytensamen erfolgt vorrangig die Verwendung direkt vor Ort abgetragenen Oberbodens. Falls eine Lieferung von Oberboden dennoch erforderlich sein sollte, muss gewährleistet sein, dass dieser frei von Saat- und Pflanzengut standortfremder Pflanzenarten ist.
- **Durchführung einer Umwelt-Baubegleitung während der gesamten Bauphase.**

5.3 Artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme V 1: Einschränkung Rodungszeitraum

Ältere Baumbestände müssen in der gesamten Untersuchungsfläche nach Möglichkeit erhalten werden. Falls dies nicht möglich ist, dürfen zu rodende Bäume nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gefällt werden (Rodungsverbot gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) 1 - Fledermäuse: Anbringen von Nistkästen

Da im Zuge der Baumaßnahmen Bäume gefällt werden, müssen als kurzfristiger Ausgleich für den möglichen Verlust von Zwischenquartieren 10 Fledermauskästen angebracht werden. Die Kästen sollten an geeigneten Bäumen oder Gebäuden z.B. am südlichen Stadtrand von Hausham angebracht werden, und zwar an der wetterabgewandten Seite (südwestliche bis südöstliche Ausrichtung) von Bäumen. Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten, müssen die-se jährlich gewartet werden und Effizienzkontrollen (nach einem, nach zwei und nach fünf Jahren) durchgeführt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) 2 - Brutvögel: Anbringen von Nistkästen

Da im Zuge der Baumaßnahmen Bäume gefällt und Gehölze gerodet werden, müssen als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze 15 Höhlenbrüternistkästen für Kohlmeise/Kleiber (4), Blau-/Tannen-/Hauben-/Sumpfmehse (5), Zaunkönig (3) und Rotkehlchen (3) angebracht werden. Als Standorte sollte die wetterabgewandte Seite (südwestliche bis südöstliche Ausrichtung) von Bäumen am südlichen Stadtrand von Hausham gewählt werden, und es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) 3 - Anlegen von Ersatzpflanzungen

Da im Zuge der Baumaßnahmen Bäume gefällt und Gehölze gerodet werden, müssen zum langfristigen Ausgleich für den Verlust potenzieller Wohn- und Brutstätten von Fledermäusen und Vögeln, möglichst in der näheren Umgebung der Eingriffsfläche, Ersatzpflanzungen angelegt werden. Diese Pflanzungen sind bereits vor der Rodung anzulegen und es sind heimische Baumarten und Gehölze auszuwählen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) 4 - Reptilien (Zauneidechse)

Im Zuge der Baumaßnahmen werden bestehende Lebensräume der Zauneidechse am Bahndamm beeinträchtigt. Daher ist noch vor Beginn der Arbeiten am Gleis ein geeignetes Ersatzhabitat anzulegen. Dieses sollte an die Bahnstrecke angrenzen und sich in möglichst geringem Abstand zum bestehenden Bahnübergang befinden.

5.4 Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Der Ausgleichsflächenbedarf wird zu einem Teil durch die Kompensationsmaßnahme A1 „Ersatzpflanzungen“ abgedeckt. Es werden mindestens 12 neue Solitärbäume gepflanzt. Des Weiteren wird der Ausgleich durch die Entsiegelung Bahnüberganges (rund 250 m² Fläche) in Verbindung mit der Maßnahme A2 „Begrünung gehölzfreier Straßennebenflächen durch die Anlage artenreicher, magerer Gras- und Krautstrukturen“ erreicht.

Die Kompensationsmaßnahmen wurden mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

5.5 Gestaltungsmaßnahmen

Die neu entstehenden Straßenebenenflächen werden durch standortgerechte Gehölzpflanzungen und Ansaaten landschaftsgerecht gestaltet. Ziel dieser Maßnahmen ist die Einbindung der technischen Anlagen in die Landschaft und die Wiederherstellung der durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen sowie die Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Gestaltung orientiert sich an den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege (RAS-LP 1 und RAS-LP 2).

Die Gestaltungsmaßnahmen (G1 und G2) werden im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9) detailliert erläutert.

Gestaltungsmaßnahme G1:

Wiederherstellung von vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (Gras- und Krautfluren, Gehölz- und Waldflächen) in Absprache mit den Grundeigentümern entsprechend der vorgesehenen Folgenutzung mittels Ansaat bzw. Gehölz-/Waldrandunterpflanzung mit standortgerechten Baum- und Straucharten.

Gestaltungsmaßnahme G2:

Anlage von extensiv genutzten Gras- und Krautstrukturen auf Straßenebenenflächen. Auftrag von bauseits gelagertem Oberboden auf Böschungflächen und in Entwässerungsmulden in unterschiedlichen Auftragsdicken (5 bis max. 20 cm). Ansaat einer mit standortheimischem Druschgut verbesserten Landschaftsrasenmischung für mittlere Standorte auf allen Flächen.

5.6 Waldrechtliche Belange

Es sind keine waldrechtlichen Belange betroffen.

5.7 Natura 2000-Gebiete

Innerhalb und im nahen Umfeld des PG befinden sich keine Natura-2000-Gebiete i. S. v. § 32 bis 36 BNatSchG und Art. 13b Abs. 1 BayNatSchG i. V. m. Art. 3 (1) FFH-RL.

5.8 Gesamtbeurteilung des Eingriffes

Der Bundesstraßenausbau liegt im Ortsgebiet von Hausham. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind gering. Die Eingriffe sind als ausgleichbar zu werten. Die Planung erfolgte zusätzlich unter größtmöglicher Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen.

Nach Verwirklichung der genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der Eingriff wird i. S. der §§ 13 und 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert